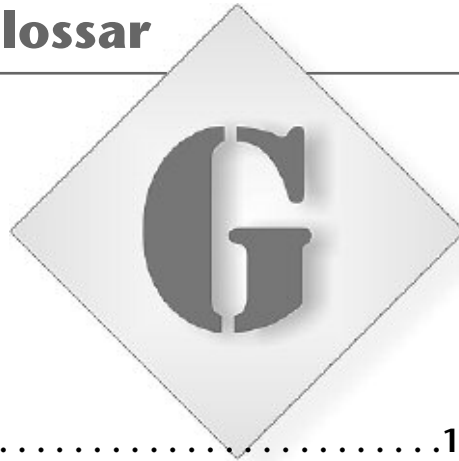


Glossar



Einkommen	13
Haushaltseinkommen	13
Einkommensberechnung	13
Familienbegriffe	14
Wachsende Familie	14
Jungfamilie	14
Kinderreiche Familie	14
Alleinerzieherin/Alleinerzieher	14
Förderbare Nutzfläche	15
Kind	15
Nahe stehende Personen	15
Energiebezogene Mindestanforderungen	16
Zuschlag für ökologische Maßnahmen	17

Einkommen

G

◆ Haushaltseinkommen

Haushaltseinkommen ist immer

- ◆ die Summe der Einkommen der Eigentümer
- ◆ zuzüglich der Einkommen der in der geförderten Wohnung lebenden oder
- ◆ mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

◆ Einkommensberechnung

Zugrunde gelegt wird der Jahreslohnzettel oder der Einkommensteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres. Es können auch die letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre vorgelegt werden. Der Durchschnitt dieser drei Jahre wird zugrunde gelegt. **Bei pauschalierten Landwirten werden 31 % des letztgültigen Einheitswertes als Einkommen zugrunde gelegt.**

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (Pensionierung, Arbeitslosigkeit udgl) kann auf Ansuchen auch vom aktuellen Einkommen bzw. der Transferleistung (Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld...) ausgegangen werden.

Zum Einkommen zählen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Erwerbseinkommen <input checked="" type="checkbox"/> Pensionen und Renten <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitslosengeld <input checked="" type="checkbox"/> Notstandshilfe <input checked="" type="checkbox"/> Kinderbetreuungsgeld <input checked="" type="checkbox"/> Wochengeld | <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Überstundenzuschläge <input checked="" type="checkbox"/> Alimentations-/Unterhaltsbezüge
(unter bestimmten Bedingungen
mind. der Durchschnittsbedarf) <input checked="" type="checkbox"/> Weihnachts-/Urlaubsgelder <input checked="" type="checkbox"/> Prämien, etc. <input checked="" type="checkbox"/> Abfertigungen |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

NICHT zum Einkommen zählen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Familienbeihilfe, Kinderabsetzbeträge <input checked="" type="checkbox"/> Bedarfsorientierte Mindestsicherung und sonstige Sozialhilfeleistungen <input checked="" type="checkbox"/> Schüler- und Studienbeihilfen bis € 150,- / Monat (die Kinder müssen mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben) <input checked="" type="checkbox"/> Erwerbseinkommen minderjähriger Familienmitglieder bis € 150,- / Monat <input checked="" type="checkbox"/> Leistungen aus Präsenz- und Zivildienst (die Kinder müssen mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben) | <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Einkünfte aus Ferialbeschäftigung <input checked="" type="checkbox"/> Zuwendungen der Familienförderung des Landes Salzburg <input checked="" type="checkbox"/> Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegesetz <input checked="" type="checkbox"/> Pflegegeld nach der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung sowie Unterhalts- und gesetzliche Versorgungsleistungen für Pflegekinder <input checked="" type="checkbox"/> Heilungskosten <input checked="" type="checkbox"/> Schmerzensgeld |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- ◆ Tatsächlich geleistete gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen werden einkommensmindernd berücksichtigt.

- ◆ Tatsächlich geleistete gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen werden einkommensmindernd berücksichtigt.

Beispiele Einkommensberechnung für unselbstständig Beschäftigte:

Beispiel für Lohnzettel	Arbeitnehmerveranlagungsbescheid
Bruttobezüge gemäß § 25 EStG – Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung – Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs 1 Z 6 EStG – Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z3b EStG – Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer – Werbekostenpauschale € 132,-	Einkommen gem. § 2 Abs 2 EStG + Sonderausgaben gem. § 18 EStG + Sonstige Bezüge (220) + Steuerfreie Bezüge (215) (+ Mit festen Sätzen versteuerte Bezüge) – Einkommensteuer – SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225) (– SV-Beiträge für mit festen Sätzen versteuerte Bezüge [226])

- ◆ Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit können die Werbungskosten abgezogen werden.

Bei **Selbstständigen** wird das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid herangezogen abzüglich Einkommensteuer und zuzüglich der bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge wie beispielsweise

- + Gewinnfreibetrag
- + Sonderausgaben
- + Veräußerungsgewinn
- + Veranlagungsfreibetrag
- + Sonstige mit festen Steuersätzen versteuerte Bezüge

Gerne berechnen wir für Sie das zugrunde zu legende Nettoeinkommen anhand Ihres Jahreslohnzettels oder Einkommensteuerbescheides.

G

Familienbegriffe

◆ Wachsende Familie

Ehepaar, bei dem die

- ◆ Ehedauer 10 Jahre nicht übersteigt und
- ◆ beide Ehepartner das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Lebensgemeinschaft, bei der

- ◆ beide Partner nahestehende Personen sind (siehe Seite 15),
- ◆ das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ◆ die Haushaltsgemeinschaft 10 Jahre nicht übersteigt
- ◆ und aus dieser Beziehung bereits ein Kind entstammt.

◆ Jungfamilie

Eine wachsende Familie mit mindestens einem Kind

◆ Kinderreiche Familie

Eine Familie mit mindestens 3 Kindern

◆ Alleinerzieherin/Alleinerzieher

Wer nicht in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder mit einem Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt und die Obsorge für ein im Haushalt lebendes minderjähriges Kind hat.

Förderbare Nutzfläche

G

Nutzfläche ist die gesamte Fußbodenfläche einer Wohnung oder eines Wohnheimes. Treppen, Liftschächte, Loggien, Balkone und Terrassen zählen nicht. Gleiches gilt für Keller- oder Dachbodenräume, sofern diese ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind.

Bei Bauernhäusern beträgt die förderbare Nutzfläche 110 m². Sie erhöht sich für die sechste und jede weitere mit dem Bewirtschafter des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt lebende Person um je 10 m² bis zur Höchstgrenze von 150 m².

Die förderbare Nutzfläche kann auf Ansuchen um höchstens 10 m² je nachfolgend beeinträchtigter Person erhöht werden, wenn der Förderungswerber oder eine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende nahe stehende Person

- a) Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, dem Salzburger Pflegegeldgesetz oder einem vergleichbaren Gesetz eines anderen Landes bezieht oder
- b) behindert ist und die Notwendigkeit der größeren Nutzfläche im Hinblick auf die Art der Behinderung durch ein Gutachten eines Amtsarztes oder eines Arztes des sozialmedizinischen Dienstes des Amtes der Salzburger Landesregierung bestätigt wird.

Kind

G

Kind im Sinne des § 2 Abs 1 lit a bis c des Familienlastenausgleichsgesetzes (Minderjährige; Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; körperlich oder geistig Behinderte, die dauernd außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen) und für das der Förderungswerber oder eine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Person Familienbeihilfe bezieht.

Ein *ungeborenes* Kind nur beim Zugang zur Förderung, wenn

- ♦ über die Schwangerschaft eine ärztliche Bestätigung vorliegt,
- ♦ die Schwangerschaft seit mehr als drei Monaten besteht und
- ♦ die werdende Mutter Förderungswerberin ist oder dem Haushalt des Förderungswerbers angehört.

Nahe stehende Person

G

Ehegatten, eingetragene PartnerInnen, Kinder, Adoptivkinder, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder;

Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen nur, wenn er/sie mit der begünstigten Person in einer gleich einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben und beide seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder gemeinsames Eigentum an der Wohnung besitzen oder begründen.


G

Energiebezogene Mindestanforderungen

Weicht der Fertigstellungsenergieausweis von der Planung in förderungsrelevanten Punkten ab, kann dies zur Kürzung des Förderungsdarlehens oder zum Widerruf der Förderung führen!

Förderung von Neubauten

Eine Förderung unter Anderem für die Errichtung von Bauernhäusern und Austraghäusern wird nur gewährt, wenn die Wärmeschutzstandards eingehalten und innovative klimarelevante Systeme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt werden. Folgende Wärmeschutzstandards müssen erfüllt werden:

Gebäudeart	LEK _T -Wert des Gebäudes bei Förderungen bis 31. Dezember 2011	LEK _T -Wert des Gebäudes bei Förderungen ab 1. Jänner 2012
Doppel- und Einzelhäuser, Bauernhäuser, Austraghäuser und Häuser in der Gruppe	< 22	< 20

Als innovative klimarelevante Systeme gelten:

1. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards, wobei Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren sind;
2. elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest vier in Kombination mit Solaranlagen;
3. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl Nr L 52 vom 21. Februar 2004 S 50, und aus sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %;
5. Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, wenn keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder auf Grund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
6. andere Technologien und Energieversorgungssysteme, wenn diese im Vergleich zu den in den Z 2 und 5 angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Von der Anforderung einer Kombination mit einer thermischen Solaranlage kann abgesehen werden, wenn deren Errichtung technisch nicht möglich oder deren Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Gebäude je nach Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystem folgende LEK_{TVs}-Werte erfüllt:

	LEK _{TVs} -Wert des Gebäudes
Systeme auf Basis erneuerbarer Energien	< 22
elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme	< 18
Erdgas-Brennwert-Anlagen	< 14

Bitte beachten Sie, dass es sich in den Tabellen um unterschiedliche LEK-Wert-Arten handelt!

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen.

Energiebezogene Mindestanforderungen für die Förderung einer umfassenden Sanierung von Bauernhäusern

Die Gewährung einer Förderung für umfassende Sanierungen von Bauernhäusern setzt die Einhaltung der energiebezogenen Mindestanforderungen für Neubauten voraus. Abweichend sind jedoch folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:

	LEK _T -Wert des Gebäudes
bei Förderungen bis 31. Dezember 2011	< 24
bei Förderungen ab 1. Jänner 2012	< 22

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe (zB Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes) kann vom Erfordernis der Erfüllung der Wärmeschutzstandards abgesehen werden.

Förderung der Errichtung einer Austragswohnung im Bauerhaus - Sonderregelung

Förderungen für Errichtung einer Austragswohnung im Bauerhaus dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der LEK_T-Wert des Gebäudes unter 32 liegt oder
2. der den Zu-, Auf- oder Ausbau betreffende Gebäudeteil die Wärmeschutzstandards für Neubauten (wie oben beschrieben) erfüllt.

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe (zB Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes) kann vom Erfordernis der Einhaltung der Wärmeschutzstandards abgesehen werden.

Nachweis der Einhaltung der energiebezogenen und ökologischen Mindestanforderungen – Energieausweis samt Anlagenbeschreibung

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Energieausweis samt einer Anlagenbeschreibung vorzulegen, worin die Einhaltung der förderungsrelevanten energiebezogenen und ökologischen Anforderungen bestätigt wird. Der vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung geprüfte Planungs-Energieausweis ist Voraussetzung für die Erteilung der Förderungszusicherung.

Nach Baufertigstellung ist mit einem Energieausweis samt Anlagenbeschreibung die Erfüllung der förderungsrelevanten energiebezogenen und ökologischen Anforderungen zu bestätigen. Der Fertigstellungs-Energieausweis muss vom Referat 4/04 geprüft sein, erst dann erfolgt die Auszahlung.

Zuschlag für ökologische Maßnahmen

G

Für energiesparende Maßnahmen, die Verwendung von Alternativenergie und ökologische Bauweise werden Zuschläge auf die Fördersätze gewährt.

1. Zuschlag für energieökologische Maßnahmen (Öko-Energiepunkte)

In einem Punktesystem werden gestaffelt nach der Gebäudeenergiekennzahl (LEK-Wert) Punkte für die Wärmedämmung der Gebäudehülle vergeben. Dazu kommen Punkte für weitere Maßnahmen, wie Biomasse (z.B. Hackschnitzelheizung – nicht aber für Kachelöfen), aktive + passive Solarnutzung, Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung, etc.

2. Zuschlag für sonstige ökologische Maßnahmen

Weiters gibt es Zuschläge, wenn die Bauweise unter besonderen ökologischen Gesichtspunkten erfolgt. Eine Bewertung erfolgt durch eine eigene Tabelle. In dieser Tabelle werden Punkte bei Vermeidung ökologischer Baustoffe, Vermeidung von Bodenversiegelung, Dachbegrünung, Energiebuchhaltung etc. vergeben. Die Punkte dieser Tabelle werden zu einem Drittel förderungswirksam.

Zu beachten ist, dass Zuschlagspunkte nur unter der Voraussetzung erlangt werden können, wenn die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen des Zuschlagspunktesystems eingehalten werden.

Siehe das entsprechende SIR-Konkret.

Der Zuschlag für die jeweiligen Förderungssätze errechnet sich aus der Summe der Öko-Energiepunkte und einem Drittel der Öko-Zuschlagspunkte wie folgt:

Öko-Energiepunkte + 1/3 der Öko-Zuschlagspunkte (gerundet) = Summe Ökopunkte

Zuschlag = Förderbare Nutzfläche x Summe Ökopunkte x € 15,-

Beispiel:	Öko-Energiepunkte:	10		10
	Öko-Zuschlagspunkte:	5, 1/3 davon	⇒ 1,66	⇒ aufgerundet ⇒ 2
	Summe Ökopunkte:			12

Nähere Infos entnehmen Sie dem SIR-Infoblatt „Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen“

Technische Auskünfte zu den energiebezogenen Mindestanforderungen und zum Zuschlagspunktesystem erhalten Sie beim Amt der Salzburger Landesregierung – Fachreferat 4/04, Südtirolerplatz 11, A-5020 Salzburg

Tel. (0662) 8042-3151

Nützen Sie auch die **kostenlose Energieberatung** des Landes, die eine produktneutrale Energiesparberatung umfasst:

Tel. (0662) 8042-3151